

Zeitlich befristete Änderungen der SpO – Stand 11.05.2021

I. Änderungen der Zusatzbestimmungen des BHV der SpO zu § 4 Nr. 4 und des Anhangs I zur SpO, Abschnitt III, Nr. 1.:

1. Zusatzbestimmungen BHV zu §4 Nr. 4 SpO:
„Der Antrag nach § 4 Abs. 2 ist für Jugendspielgemeinschaften bis zum Meldetermin der jeweiligen Altersklasse für die Saison 2021/2022 beim Präsidium des BHV zu stellen (Anhang I zur SpO).“
2. Anhang I zur SpO, Abschnitt III:
Abschnitt III – Antragsverfahren:
„1. Die Bildung einer SG der Jugend ist mit der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften vom jeweils federführenden Verein beim Präsidium des BHV bis zum Meldetermin der jeweiligen Altersklasse für die Saison 2021/2022 zu beantragen.“

II. Anhang II – Spielbetrieb des BHV zu § 38 SpO:

1. Einfügen eines Erläuterungssatzes nach der Überschrift zu
Abschnitt IV – Ligen (Spielklassen):
*„Nur gültig für das Spieljahr 2021/2022:
Die in den nachfolgenden Ziffern 1. - 11. genannten Angaben bei den Ligen bezüglich der Anzahl von Staffeln pro Liga und die Staffelfstärken werden für die Spielsaison 2021/2022 ausgesetzt.
Die Entscheidung über die jeweilige Anzahl von Staffeln und deren Zusammensetzung trifft das jeweils zuständige Gremium auf Verbands- bzw. Bezirksebene.“*
2. Änderung des jeweils genannten Datums in
Abschnitt VI Zugehörigkeit zu den Ligen, Ziff. 3. und Ziff. 6 und
Abschnitt VIII Regelungen über Auf- und Abstieg, Ziff. 11., b) bb), Ziff. 12. und
Ziff. 14
auf
„15.06. (nur gültig für das Spieljahr 2021/2022)“.

Diese Änderungen gelten ausschließlich für die Saison 2021/2022, um den Pandemie-bedingt vor einem deutlich höheren Planungs- und Umsetzungsaufwand für die kommende Saison stehenden Vereinen Zeitdruck zu nehmen und einen längeren Entscheidungszeitraum zu ermöglichen. Zudem wird für die Ligenbildung wie im Vorjahr höhere Flexibilität geschaffen.

Ab der Saison 2022/2023 treten ohne weiteren Beschluss wieder die bislang geltenden Regelungen in Kraft.